

Sehr verehrte Frau Sektionschefin DI Edith Klauser!
Lieber LH Stellvertreter !
Hohe Bundesvorstehung!
Liebe Damen und Herren!

Ich bedanke mich recht herzlich für die Möglichkeit, die Anliegen des Agrargemeinschaftsverbandes Westösterreich hier vortragen zu dürfen.

Warum Agrargemeinschaftsverband Westösterreich?

Besondere Ereignisse verlangen besondere Reaktionen!

Vorausgeschickt sei, dass wir als österreichische Staatsbürger die höchstgerichtlichen Erkenntnisse umzusetzen haben.

Aber auf ewige Zeiten so akzeptieren müssen wir diese nicht.

Die Miteigentümer am agrarischen Gemeinschaftsgut werden auf Grund des VfGH Erkenntnis von Mieders vom Tiroler Landtag per Gesetz enteignet. EMRK Abs. 1 (1. Zusatzprotokoll)

Dagegen wehrt sich der Agrargemeinschaftsverband Westösterreich für 18.000 betroffene Tirolerinnen und Tiroler. Unverständliche politische Entscheidungen haben das Selbstverständnis der Miteigentümer an den Agrargemeinschaften ins Mark getroffen. Die meisten verdienen ihren Lebensunterhalt in außerlandwirtschaftlichen Bereichen, Im Hinterkopf wissen aber alle, dass es über tausend Jahre das Wichtigste war eine Kuh füttern zu können, Erdäpfel anbauen zu können und seinen Herd anfeuern zu können um das Überleben der Familie zu sichern. Diese Möglichkeit will jeder seinen Nachkommen erhalten. Die Geschichte der Schwabenkinder haben die Oberländer nicht vergessen. Gerade deswegen verstehen die Oberländer bei Eigentum keinen Spaß.

Wir haben das moralische Recht auf unserer Seite.

Beispiel: Das Waldeigentum **unseres Hofes** wurde

- ⤴ 1733 als ein „von alters hero eigenthumblich angehörig gewöster Waldungsbezirk“ von der „allernädigst Kaiserlich Landesfürstlichen Waldungs Vhsidations Commihson“ so beschrieben.
- ⤴ 1848 von der „Landesfürstlichen Forst Eigentums Purifikations Kommission“ als Privateigentum anerkannt.
- ⤴ 1909 auf Grundlage dieser beiden Urkunden im Grundbuch eingetragen.
- ⤴ 1962 nach getroffener Parteienvereinbarung mit der Gemeinde mittels rechtskräftigem Bescheid des Landes Tirol, als Agrargemeinschaft organisiert.

Die Landesfürstliche Forstservituten- Ablösungs-Kommission 1848

hat die eingeforsteten Gemeindeglieder genau erhoben und nach den örtlichen Gegebenheiten einen Teil des aerarischen Waldes an die holznutzungsberechtigte **Gemeinde** abgetreten in einem Vertrag, der besagt, dass als Gegenleistung die verbleibenden aerarischen Wälder frei von Einforstungen sind.

Nach Berechnung des Ertrages, mußten die neuen Eigentümer ihren Waldertrag um durchschnittlich 30 % steigern um ihren zugestandenem Holzertrag zu erreichen.

Seit Mieders haben wir nun fast drei Jahre geforscht um unsere Eigentumsgeschichte aufzuarbeiten.

Wenn uns Diebstahl an Gemeindegut, größter Landraub der jüngeren Geschichte vorgeworfen wird, ist für ehrliche Leute Handlungsbedarf. Diebesgut wäre zurückzugeben, bedingungslos ist meine Überzeugung. Aber zu Unrecht des Diebstahls beschuldigt zu werden verlangt zumindest Aufklärung.

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, keinen Erlass, keine Verordnung, keinen Vertrag und keine Urkunde aus der eindeutig hervorgeht, **dass die politische Gemeinde Eigentümerin unserer Gemeinschaftswälder und Almen geworden ist.**

Den unwiderlegbaren Beweis dafür lieferte uns unfreiwillig Hofrat **Guggenberger** im Miederer Bescheid. Guggenberger hätte nicht nacktes Recht und anderen Unfug erfinden müssen, gäbe es einen Beweis für das wahre Eigentum der politischen Ortsgemeinde.

Der LAS hat Herrn Guggenbergers Bescheid zu Mieders nicht ernst genommen, so nach dem Motto „ **Wer wird diesen Unsinn schon glauben**“.

Und gegen alle Erwartungen hat das Höchstgericht den Miederer Bescheid zu recht erkannt.

Das Höchstgericht hat aus eventuellem Miteigentumsrecht am Substanzwert 100% Substanzwert gemacht.

Das Höchstgericht führt über eine Hintertüre das seit 1848 gesetzlich verbotene Obereigentum wieder ein.

Das Höchstgericht verweigert die historische Prüfung des wahren Eigentums.

Deshalb nehme ich den Vorwurf der Rabulistik nicht zurück, sondern beweise ihn mit Hilfe der Wissenschaft.

Aufzählen der Autoren aus dem 1. Buch.

Wie wird das höchstgerichtliche Urteil derzeit umgesetzt?

Der Tiroler Landtag hat eine Novelle des TFLG beschlossen.

Die Kernsätze darin sind:

- ♣ Von den Auswirkungen des Miederer Urteils sind jene Agrargemeinschaften betroffen, die aus Gemeindegut hervorgegangen sind.
- ♣ Die betroffenen Agrargemeinschaften haben einen zweiten Rechnungskreis zu führen, in dem der Substanzwert einzutragen ist, der zur Gänze der Gemeinde zusteht, und den die Gemeinde jederzeit beheben kann.

Was macht daraus die Agrarbehörde:

Sie verschickt an fast alle Agrargemeinschaften ein Schreiben, dass atypisches Gemeindegut vorliegt und der RK II zu führen ist. Und dass gewiss gar alle richtig **narrisch werden ist der Jagdpacht** in RK II zu buchen.

Wer sich nicht wehrt hat zugestimmt!!

Und jetzt wundert sich die Agrarbehörde über eine Flut von

Feststellungsanträgen. Die Agrarbehörde I entscheidet bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich auf Gemeindegut. Der Instanzenweg bringt derzeit cá 10 % Entscheidungen „ Gemeindegutsfrei“!

Was geschieht den restlichen 90 % sogenannten Gemeindeguts Agrargemeinschaften.

Sie sind unter Vormundschaft des Gemeinderates gestellt.

Die Agrarbehörde verlangt heute zu 6 Jahre alten Verträgen, die bereits den Zustimmungsvermerk der Agrarbehörde tragen, neuerlich Zustimmung des Gemeinderates zur grundbücherlichen Durchführung obwohl die Verträge Teilwälder betreffen, die kein Gemeindegut sind.

Welche Agrargemeinschaft wird in Zukunft Gründe abtreten oder belasten lassen, wenn per Gesetz der gesamte Erlös der politischen Gemeinde zusteht.

Wieviel sind Vereinbarungen mit der Gemeinde wert, wenn sich im späteren Rechtsstreit die Vereinbarung als ungesetzlich erweist, weil der Gemeinde 100% des Substanzwertes zusteht.

Wir werden jahrelang streiten , wie viel von der Wegerhaltung dem RK II anzulasten sein wird.

Wie viel von den Kosten einer Almhütte zur Substanzerhaltung zugerechnet wird.

Was ist wenn die Agrargemeinschaft in der Substanz negativ bilanziert, ist die Gemeinde verpflichtet, das Passivum auszugleichen? Usw.....

Fazit: Die Agrarbehörden können die neuen gesetzlichen Vorgaben und das Erkenntnis des Höchstgerichtes nicht umsetzen ohne gegen die Bestimmungen der EMRKonvention, das ABGB und unser Staatsgrundgesetz zu verstoßen.

Unsere Forderungen an die gesetzgebenden Organe im Bundesstaat Österreich und im Land Tirol:

18.000 Tirolerinnen und Tiroler verlangen vom Land Tirol die Einsetzung einer unabhängigen Historikerkommission, welche die Eigentumsgeschichte der Tiroler Gemeinschaftsliegenschaften untersucht,
^ das heutige Eigentum der Bundesforste

- ⤴ das verteilte Eigentum an Wäldern und Almen
- ⤴ das Gemeinschaftseigentum an Wäldern und Almen
- ⤴ die Erscheinung der Teilwälder
- ⤴ die Vorgänge bei der Grundbuchsanlage in Tirol
- ⤴ die Maßnahmen der Agrarbehörden seit 1909

18.000 Tirolerinnen und Tiroler verlangen vom Land Tirol Aufklärung der Öffentlichkeit über die Entstehung des Eigentums in Tirol auf Basis der oben genannten Historikerkommission.

18.000 Tirolerinnen und Tiroler verlangen Eigentümerschutz für ihr Miteigentum, gemäß Menschenrechtskonvention Artikel 1.

Der EGMR legt die Konvention so aus, dass die Konventionsrechte auch wirksam sind. So liegt beispielsweise nach der Rechtsprechung des EGMR eine Enteignung im Sinne des Art. 1 des Zusatzprotokolls (1. Protokoll) auch dann vor, wenn der Eigentümer zwar nicht formell enteignet worden ist, er aber sein Eigentum rein faktisch nicht mehr nutzen kann,

⤴ 18.000 Tirolerinnen und Tiroler verlangen Rechtssicherheit!
 Die in den Regulierungsverfahren rechtskräftig abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen sind einzuhalten.
 Gemäß ABGB und Staatsgrundgesetz

Was wird der Agrargemeinschaftsverband Westösterreich tun?

Wir werden über moderne Medien, Internet, Mailservice und dergleichen unsere Mitglieder informieren

- ♣ über die neuesten Entscheidungen der Behörden und Höchstgerichte
- ♣ über die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse
- ♣ über unverständliche Entscheidungen
- ♣ über laufende rechtliche Schritte

Wir werden unseren Mitgliedern Beratung anbieten bei Anträgen an die Behörden

Führung der Rechnungskreise

Umgang mit Anträgen der Gemeinden

Wir werden laut und deutlich sagen wo **uns Eigentümern** der Agrargemeinschaften Unrecht geschieht.

Wir werden uns ausschließlich zu Themen der Agrargemeinschaften öffentlich zu Wort melden.

Wir werden die Presse vollständig informieren obwohl sich bestimmte Redakteure auf der Seite des Gemeindeverbandes festgelegt haben. Aber steter Tropfen höhlt den Stein.

Wir werden Überzeugungsarbeit leisten bei den politisch Verantwortlichen.

Was wird der Agrargemeinschaftsverband Westösterreich nicht tun?

- ⤴ Wir werden uns von keiner politischen Partei vereinnahmen lassen.
- ⤴ Wir werden uns von niemandem einschüchtern lassen.
- ⤴ Wir werden uns zu keiner politischen Schlammschlacht provozieren lassen.
- ⤴ Wir werden uns an keiner Wahl aktiv beteiligen.

Was will der Agrargemeinschaftsverband Westösterreich erreichen?

- ⤴ Wir wollen unser/Euer Eigentum erhalten
- ⤴ Wir wollen Rechtssicherheit bei Behörden und Gerichten
- ⤴ Wir wollen mehr öffentliches Wissen um das Eigentum in Tirol, um den Demagogen des Landes die Basis für Verhetzung zu entziehen.

Wir wollen ein **friedliches Miteinander zum Wohle der
Gemeinden und Agrargemeinschaften.**

Schlußbemerkung:

Politik und Rechtsprechung lebt in einer Demokratie davon, dass Gesetz und Rechtsprechung von einem durchschnittlichen Staatsbürger verstanden oder zumindest nachvollzogen werden kann, unabhängig davon ob man damit einverstanden ist oder nicht .

Derzeit fehlt das Verstehen und diese Nachvollziehbarkeit in Sachen Agrargemeinschaften vollständig.

Dazu unser Vorschlag an das Land Tirol:

Einsetzung einer unabhängigen Historikerkommission.

Information der TirolerInnen über das Ergebnis.

Daraus resultierend Rechtssicherheit für Agrargemeinschaften und Gemeinden mit einem breiten Strich dazwischen.

Daraus resultierend Eigentümerschutz für nachfolgende Generationen.

Meine Wunsch dazu:

Möge aus diesem Streit ein für alle verständliche, möglichst gerechte, in die Zukunft gerichtete, der Rechtssicherheit dienende dauerhafte politische Lösung erwachsen.

Mein persönliche Wunsch:

Ich möchte noch in dieser Amtsperiode als Obmann, den vorgestellten Verein wieder auflösen können, weil seine Existenz nicht mehr notwendig ist.

Ich danke für eure Aufmerksamkeit.